

GEMEINDE Goms VS

WAHL DES VIZE-PRÄSIDENTEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Listenbezeichnung (fakultativ):

Die unterzeichnenden Stimmbürger(innen) schlagen folgende Kandidatur vor:

Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	Beruf oder Amt	Wohnort (genaue Adresse)	Unterschrift

Die Kandidatenliste darf nur einen Namen aufweisen (Art. 200 Abs. 1 kGPR). Die hinterlegte Liste muss vorgängig vom Kandidaten/ von der Kandidatin unterzeichnet sein (Art. 200 Abs. 2 kGPR).

Listenvertreter:

Name	Vorname	Wohnort (genaue Adresse)	Mobiltelefon- nummer	E-Mail-Adresse

Die Liste muss einen Vertreter bezeichnen. Liegt keine Angabe vor, so gilt der Erstunterzeichner als Vertreter (Art. 194 Abs. 3 und 200 Abs. 4 kGPR). Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben (Art. 193 Abs. 2 und 142 kGPR).

Unterschriftenliste:

Die Kandidatenliste muss im Namen der politischen Partei oder Gruppierung in den Gemeinden mit mehr als 1'000 Stimmbürgern von mindestens zehn und in Gemeinden von 1'000 und weniger Stimmbürgern von mindestens fünf in der Gemeinde wohnhaften Stimmbürgern unterzeichnet sein (Art. 194 Abs. 3 und 200 Abs. 4 kGPR).

Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	Wohnort (genaue Adresse)	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die Listen müssen gegen Empfangsbescheinigung innert der gesetzlichen Frist auf der Gemeindekanzlei hinterlegt werden (Art. 194 Abs. 1 und 200 Abs. 2 kGPR; Beschluss des Staatsrates vom 4. März 2020). Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 194 Abs. 1 und 200 Abs. 4 kGPR).